

**Landesverband der Wasser- und Bodenverbände
Schleswig-Holstein
Der Vorstand**
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Landesverband d. Wasser- u. Bodenverbände Schl.-H., Postfach 652, 24752 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Postfach 7121
24171 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/204**

24768 Rendsburg
Jungfernstieg 25

Telefon 04331 / 708226-60
Telefax 04331 / 708226-80
E-Mail: info@lwbv.de
Internet: www.lwbv.de

Bankverbindung:
Commerzbank Rendsburg AG
BLZ: 214 400 45
Kto.: 841 616 600

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
ro-ga

Sachbearbeiter/in

Durchwahl
70822660

Datum
14.01.2010



**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur
(Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG)
Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und FDP, Drucksache 17/108**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf danke
ich und erlaube mir auf folgendes hinzuweisen:

Zu § 8 Nr. 2 des Entwurfes:

Die Fortführung der im Rahmen der letzten LNatSchG-Novelle aufgenommenen Regelung, wonach Gewässerunterhaltungsmaßnahmen nach § 38 des Landeswassergesetzes keinen Eingriff nach § 14 BNatSchG darstellen, wird ausdrücklich begrüßt.

Beinhaltet doch die durch die EG-Wasserrahmenrichtlinie geänderte Definition der Gewässerunterhaltung seit nunmehr fast einem Jahrzehnt neben dem ordnungsgemäßen Wasserabfluss auch die „Pflege und Entwicklung“ des Gewässers.

Diese ökologische Ausrichtung der Gewässerunterhaltung ist daher mittlerweile gängige Praxis bei den Wasser- und Bodenverbänden im Lande und wurde unter deren Federführung in einem bundesweit beispielhaften Verfahren zur Maxime der nunmehr aufgestellten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.

Festzustellen ist jedoch, dass diese Privilegierung der Gewässerunterhaltung in § 8 Nr. 2 des Gesetzesentwurfes letztlich im Bereich des artenschutzrechtlichen Vollzuges konterkariert zu werden droht.

Gemäß § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG unterliegen bestimmte besonders bzw. streng geschützte Arten einem Zugriffs- bzw. Besitzverbot.

Gegen dieses Verbot wird u.a. nach § 44 Abs. 4 BNatSchG dann nicht verstoßen, wenn die maßgebende Tätigkeit der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung zuzuweisen ist.

Auch wenn wasserwirtschaftliche Tätigkeiten hier ausdrücklich nicht genannt sind, so sollte nach diesseitiger Auffassung für die an den Zielen des § 38 LWG ausgerichtete Gewässerunterhaltung zumindest eine pauschale Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht kommen.

Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift kommt jedoch eine entsprechende Privilegierung nur für „nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft“ in Frage.

Da die Gewässerunterhaltung jedoch nach den Regelungen des LNatSchG ausdrücklich kein „Eingriff“ sei, kommt eine Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nach Lesart der staatlichen Naturschutzverwaltung nicht in Betracht; vielmehr sei hier in jedem Einzelfall ein Ausnahmeantrag beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zu stellen.

Ungeachtet des mit diesem Einzelantragsverfahren zweifellos einhergehenden Verwaltungsaufwandes führt diese Sichtweise den Willen des Landesgesetzgebers ad absurdum.

Erkennt dieser durch die Qualifizierung der Gewässerunterhaltung als „Nicht-Eingriff“ doch gerade deren ökologische Ausrichtung an, die nun nicht dazu führen darf, dass diese aus rein formellen Gründen schlechter behandelt wird als tatsächliche Eingriffe in Natur und Landschaft.

Erreicht eine Tätigkeit, wie die Gewässerunterhaltung, nicht einmal die Eingriffsschwelle, so ist ihr erst recht die Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zuzugestehen und nicht in jedem Einzelfall eine Ausnahmeprüfung herbeizuführen.

Der z.B. auch in § 21 Abs. 2 LNatSchG geregelte Sonderstatus für notwendige Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sollte sich mithin auch im Bereich des Artenschutzes widerspiegeln.

Dabei wird nicht verkannt, dass die Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG als Bestandteile des Artenschutzrechts gemäß Artikel 72 Abs. 3 Nr. 2 GG abweichungsfest sind.

Dem Beispiel Niedersachsens folgend sollte daher die Möglichkeit des § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG genutzt werden, wonach im Wege einer Verordnung insbesondere aus wasserwirtschaftlichen Erwägungen Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden können.

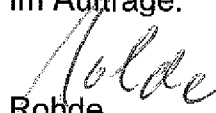
Es wird daher angeregt, folgende Regelung in das Gesetz aufzunehmen:

„Die oberste Naturschutzbehörde erlässt eine Verordnung, die für notwendige Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zulässt.“

Hinsichtlich weiterer Anregungen zum Gesetzesentwurf erlaube ich mir der Einfachheit halber auf die beiden nachfolgenden Ausführungen unserer Mitgliedsverbände zu verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:


Rohde

Geschäftsführer

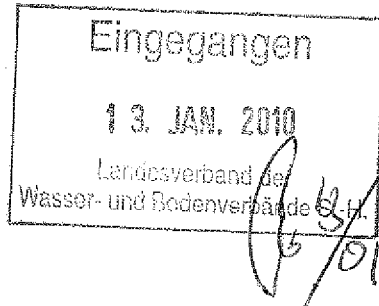
Gewässer- und Landschaftsverband

Herzogtum Lauenburg

Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg
Robert - Bosch - Str. 21a • 23909 Ratzeburg

Landesverband der Wasser- und
Bodenverbände Schleswig-Holstein
Jungfernstieg 25

24768 Rendsburg



Tel. - Nr.: 0 45 41 / 85 70 88 - 0

Fax - Nr.: 0 45 41 / 85 70 88 - 1

E-Mail: info@glv-rz.de

Bankverbindung:

Kreissparkasse Hzgt Lauenburg

BLZ.: 230 527 50

Kto.-Nr.: 11 88 50

Sachbearbeiter: Herr Sassenhagen

Unser Zeichen: 30-LNatSchG sa/ha

Ihr Zeichen:

Durchwahl: 85 70 88 - 2

E-Mail: Sassenhagen@glv-rz.de

Datum: 12.01.2010

Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) - Stellungnahme -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Novelle des Landesnaturschutzgesetzes macht der Verband folgende Anmerkungen.
Wir bitten diese in Ihre Stellungnahme entsprechend aufzunehmen und weiter zu geben.

Die Aufgaben der Verbände, was die Entwicklung und Unterhaltung der Gewässer betrifft,
sind in erster Linie von der Verlängerung der Verbotsfristen des § 39 BNatSchG betroffen.

Diese Zeiträume reichen nunmehr von 01. März bis 30. Sept. eines jeden Jahres.

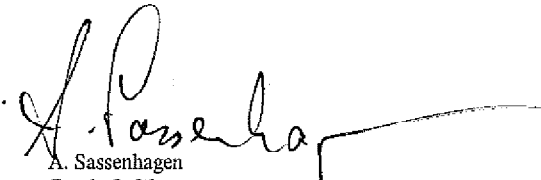
Das Landesnaturschutzgesetz übernimmt diese Fristenregelung uneingeschränkt. In der Praxis bedeutet dies, dass z. B. Gehölzfällarbeiten weiter konzentriert bzw. weiter an den Beginn des Erlaubniszeitraumes ab 01. Okt. gezogen werden müssen. Die Kapazitäten zur Durchführung derartiger Arbeiten sind begrenzt. Außerdem sind im Winterhalbjahr immer eine erhöhte Anzahl von Ausfalltagen wegen Schlechtwetter zu kalkulieren. Die ersten Tage im März haben sich in der Vergangenheit oft als günstig erwiesen, da hier oft günstige Witterung herrscht und ein Austrieb der Gehölze noch nicht stattfindet.

Durch eine Verschiebung der Arbeiten in den Oktober und Anfang November entstehen Mehraufwendungen, weil die Gehölze noch laubtragend sind und entsprechend mehr Masse bewegt werden muss. Außerdem geht bei betroffenen Gewässerabschnitten Nahrung verloren, weil der Laubfall ins Gewässer entfällt. Dies ist kontraproduktiv.

Nach hiesiger Auffassung hätte eine Beibehaltung des 15. März als Beginn der Verbotsfrist mit dem späteren Einsetzen der Vegetationsperiode im Norden des Bundesgebietes fachlich begründet werden können.

Wir bitten um Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. 
A. Sassenhagen
- Geschäftsführer -

m.rohde@lwbv.de

Von: "Sigrid Gans LWBV" <s.gans@LWBV.de>
An: "Rohde, LWBV" <m.rohde@lwbv.de>
Gesendet: Dienstag, 15. Dezember 2009 15:02
Betreff: Fw: Anhörung Landesnaturschutzgesetz

----- Original Message -----

From: Thomas Gruß
To: s.gans@LWBV.de
Sent: Tuesday, December 15, 2009 12:55 PM
Subject: AW: Anhörung Landesnaturschutzgesetz

Sehr geehrte Frau Gans,
sehr geehrter Herr Rohde,

recht herzlichen Dank für die Übersendung der Unterlagen zur geplanten Gesetzesänderung.

Im derzeit geltenden Landesnaturschutzgesetz sind in den §§ 10-14 Eingriffe in die Natur und das zugehörige Genehmigungsprozedere behandelt. Der bisherige § 10 Abs. 1 LNatschG war deckungsgleich mit dem § 18 Abs. 1 des BNatschG.

Als Versorgungsunternehmen würden wir es sehr begrüßen, wenn man im Gesetzesentwurf des neuen LandesNatschG den § 8 um eine Nr. 3 ergänzen könnte, die unterirdische Rohr-Verlegeverfahren beinhaltet, welche die Natur weitestgehend nicht beeinträchtigen. Hierzu gehören z.B. das Horizontalspülbohrverfahren, das Berstliningverfahren, Sanierungen bestehender Leitungen mit Inlinern, etc. Bei diesen Verfahren werden Leitungen über Entfernungen bis zu 300 m "unterirdisch" in das Erdreich eingebracht ohne, dass - wie bei der konventionellen Bauweise - die Oberfläche eines zu erstellenden Rohrgrabens aufgebrochen werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Gruß

Wasserbeschaffungsverband Eiderstedt
Nordergeestweg 19
25836 Garding
Tel.: 04862-1007-0
Fax: 04862-103440

Aus Rechts- und Sicherheitsgründen ist die in dieser E-Mail gegebene Information nicht rechtsverbindlich. Eine rechtsverbindliche Bestätigung reichen wir Ihnen gerne auf Anforderung in schriftlicher Form nach. Beachten Sie bitte, dass jede Form der unautorisierten Nutzung, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhaltes dieser E-Mail nicht gestattet ist. Diese Nachricht ist ausschliesslich für den bezeichneten Adressaten oder dessen Vertreter bestimmt. Sollten Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein, so bitten wir Sie, sich mit dem Absender dieser E-Mail in Verbindung zu setzen.

-----For legal and security reasons the information provided in this e-mail is not legally binding. Upon request we would be pleased to provide you with a legally binding confirmation in written form. Any form of unauthorised use, publication, reproduction, copying or disclosure of the content of this e-mail is not permitted. This message is exclusively for the person addressed or their representative. If you are not the intended recipient

14.01.2010